



Autor: Schroeder, Holger
Seite: 40
Ressort: Ausschreibung und Vergabe

Jahrgang: 2021
Nummer: 1
Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ IVW 1/2019

Architektenleistung muss nicht stets verhandelt werden

Expertenbeitrag: Verfahrenswahl

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben. Das bestimmt Paragraph 74 der Vergabeverordnung (VgV). Alternativen sind jedoch zulässig, da sie Vorteile wie etwa Zeitersparnis bringen.

Nürnberg. Architekten- und Ingenieurleistungen müssen nicht in jedem Einzelfall verhandelt werden. Insbesondere der mit Verhandlungen für den öffentlichen Auftraggeber und für die Bieter verbundene Zeitaufwand kann durchaus beträchtlich sein. Offene und nicht offene Verfahren ohne zeitintensive Verhandlungen können deshalb eine Vergabealternative bieten.

Die Vorgabe, allein das Verhandlungsverfahren als einzige Verfahrensart vorzuschreiben – wie es noch die alte Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) vorsah – war bei der Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinie 2014/24/EU nicht weiter möglich.

Andere Verfahren sind häufig weniger gut geeignet

Denn die EU-Richtlinie hat das Werkzeugkasten-Prinzip eingeführt. Nach diesem müssen den öffentlichen Auftraggebern alle Verfahrensarten zur Verfügung stehen. Daher gibt Paragraph 74 VgV nur den unverbindlichen Hinweis an die Praxis, dass für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen regelmäßig das Verhandlungsverfahren in Betracht kommt.

Häufig liegen dann Gründe vor, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb anzuwenden – gemäß Paragraph 14 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 VgV (siehe Kasten). Auf die durchaus bestehende Sinnhaftigkeit des Verhandeln weist auch der Erwägungsgrund 43 der

Vergaberichtlinie 2014/24/EU hin. So erfordert die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oftmals Verhandlungen, sodass die übrigen Verfahrensarten weniger gut geeignet sein können.

Dem Verhandlungsverfahren gleichgestellt ist übrigens der wettbewerbliche Dialog. Auch hier wird über Verhandlungen beziehungsweise im Dialog in Stufen der zukünftige Vertragspartner gefunden. Da beide Verfahrensarten die gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen haben, ist der wettbewerbliche Dialog gleichrangig neben das Verhandlungsverfahren getreten. Er hat sich in bestimmten Fällen als nützlich erwiesen. Beispiele sind Situationen, in denen der öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Mittel zur Befriedigung des Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat.

Keine besonderen Gründe müssen für das offene und nicht offene Verfahren vorliegen – bei ihnen sind Verhandlungen generell nicht erlaubt. Sie können von öffentlichen Auftraggebern im Grund in jedem Vergabefall angewendet werden.

Öffentliche Auftraggeber haben mehr Spielraum

Auch bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen stehen daher das offene und nicht offene Verfahren als Regelverfahren zur Verfügung. Ein gelegentlich vertretenes „umgekehrtes Regel-/Ausnahmeverhältnis“ besteht aber nicht. Sonst gäbe es einen Anwendungsvorrang des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb und des wettbewerblichen Dialogs gegenüber dem offenen und nicht offenen Verfahren. Eine solche Annahme dürfte angesichts des Werkzeugkasten-Prinzips

überdies europarechtswidrig sein.

Die außerdem vertretene Meinung, dass sich Architekten- und Ingenieurleistungen ausnahmslos nicht für die Vergabe im offenen oder nicht offenen Verfahren eignen würden, weil die öffentlichen Auftraggeber nur im Weg der Verhandlungen das wirtschaftlichste Angebot ermitteln könnten, ist ebenfalls nicht überzeugend. Die Wahl dieser Verfahrensart kann also nicht per se vergaberechtswidrig sein. Im Gegensatz zur alten Rechtslage unter der VOF haben die öffentlichen Auftraggeber somit mehr Spielraum bei der Auswahl der Verfahrensart.

Etwas anderes kann gegebenenfalls für das Ausarbeiten von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgaben gelten. In diesem Fall soll nach Paragraph 76 Absatz 2 Satz 1 VgV nur ein Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog oder Planungswettbewerb infrage kommen. Schließlich ersparen sich öffentliche Auftraggeber beim offenen und nicht offenen Verfahren als voraussetzungsfreie Ausschreibungen den Aufwand, die Verfahrenswahl dokumentiert zu begründen. Denn sofern weder das offene Verfahren noch das nicht offene Verfahren durchgeführt werden sollen, muss dies im Vergabevermerk besonders begründet werden.

Zulässig sind Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie wettbewerblichem Dialog also nicht schon allein, weil sie in Paragraph 74 VgV genannt sind. Vielmehr muss ihre Anwendung gerechtfertigt und entsprechend dokumentiert werden.

Holger Schröder,
 Fachanwalt für Vergaberecht,
 Rödl und Partner, Nürnberg